

## Gebührenverzeichnis der Installateur- & Heizungsbauer-Innung Simmern

Gemäß § 4 Nr. 1 der Gebührenordnung der **Installateur- & Heizungsbauer-Innung Simmern** (nachfolgend als "Innung" bezeichnet) ist das Gebührenverzeichnis Bestandteil der Gebührenordnung.

Nach dem Gebührenverzeichnis der Innung, beschlossen in der Innungsversammlung am 13.12.2023, sind Gebühren **ab 01.01.2024** in nachstehender Höhe zu erheben:

<b>A</b>	<b>Mitgliedsbeitragsgebühr</b>		<b>Euro</b>	<b>Erstattung für Innungsmit- glieder</b>
<b>A.1</b>	Jahresgebühr - wird mit dem jeweils aktuellen Haushaltsplan als Satzung für das jeweilige Mitgliedschaftsjahr von der Innung beschlossen	nachrichtlich		
<b>B</b>	<b>Gesellenprüfungsgebühren</b>		<b>Euro</b>	<b>Erstattung für Innungsmit- glieder</b>
<b>B.1</b>	<b>Gesellenprüfung Teil 1</b> aufgrund eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses	pro Prüfling	<b>275,00</b>	<b>50,00 €</b>
<b>B.2.1</b>	<b>Gesellenprüfung Teil 2</b> aufgrund eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses	pro Prüfling	<b>475,00</b>	<b>145,00 €</b>
<b>B.2.2</b>	<b>Teilprüfung</b> Gesellenprüfung praktische Prüfungsbereiche	pro Prüfling	<b>325,00</b>	<b>100,00 €</b>
<b>B.2.3</b>	<b>Teilprüfung</b> Gesellenprüfung schriftliche Prüfungsbereiche	pro Prüfling	<b>150,00</b>	<b>45,00 €</b>
<b>B.3</b>	<b>Zuschlag bei ausnahmsweiser Zulassung</b> zur Gesellenprüfung Teil 1 oder Teil 2 außerhalb eines Ausbildungs-/Umschulungsverhältnisses auf die jeweilige Gesamtgebühr	pro Prüfling	<b>35,00</b>	
<b>C</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>		<b>Euro</b>	
<b>C.1</b>	Zurückweisung eines Widerspruchs von einem Innungsmitglied gegen den Mitgliedsbeitragsbescheid einer Innung	in der Regel 1/2 des Innungsgrundbeitrags		

<b>C.2</b>	<p>Zurückweisung eines Widerspruchs mit Erlass eines Widerspruchsbescheides gem. Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (nachfolgend: LGebG) in seiner jeweils aktuellen Fassung, soweit in diesem Verzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>Die Widerspruchsgebühr beträgt gemäß § 15 Abs. 4-6 LGebG derzeit mindestens 20,00 Euro, höchstens 1.000,00 Euro; bei Widerspruch gegen die Kostenentscheidung beträgt die Gebühr 10,00 Euro, höchstens 100,00 Euro (Rechtsstand 24.05.2017).</p>	nachrichtlich	
<b>D</b>	<b>sonstige Verwaltungsgebühren</b>	<b>Euro</b>	
<b>D.1</b>	<p>Mahngebühren für Beiträge, Gebühren und Auslagen</p> <p>Die Mahngebühren werden entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück in der jeweils geltenden Fassung analog zu § 2 Abs. 1 LVwVGKostO RLP in der jeweils gültigen Fassung wie folgt gestaffelt:</p>	<p>anzumahmender Gesamtbetrag:</p> <p>bis einschl. 100 Euro</p> <p>bis einschl. 500 Euro</p> <p>bis einschl. 1.000 Euro</p> <p>bis einschl. 5.000 Euro</p> <p>bis einschl. 10.000 Euro</p> <p>mehr als 10.000 Euro</p>	<p><b>5,00</b></p> <p><b>10,00</b></p> <p><b>15,00</b></p> <p><b>50,00</b></p> <p><b>75,00</b></p> <p><b>100,00</b></p>
<b>D.1</b>	für die Einleitung von Einziehungsverfahren		<b>50,00</b>

**Beschlossen von den Mitgliedern der Innungsversammlung am 13.12.2023**

---

**Andreas Imig**  
Obermeister

**Silke Dittrich**  
Geschäftsführung